

Luzern, 21. Mai 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 115**

Nummer: A 115
Protokoll-Nr.: 558
Eröffnet: 04.12.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit Finanzdepartement

Anfrage Huser Claudia und Mit. über die volkswirtschaftliche Sicht der aktuellen Strompreisentwicklung und über die Beteiligung an der CKW AG

Vorbemerkung: Der Kanton Luzern hält knapp 10 Prozent des gesamten Aktienbestands der CKW. Die Aktien werden seit 1. Januar 2012 als Teil des Finanzvermögens geführt. Anders als Beteiligungen im Verwaltungsvermögen dient das Halten der CKW Aktien entsprechend nicht mehr unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Wie in der Botschaft [B 46](#) vom 19. Februar 2008 zum Entwurf eines Dekrets über die Entwidmung der Beteiligung des Kantons Luzern an der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) dargelegt, ist der Besitz von Aktien der CKW keine Voraussetzung für die Wahrung der Interessen des Kantons im Bereich der Stromversorgung. Der Sicherung des öffentlichen Interesses an einer genügenden Energieversorgung dienen gesetzliche Vorgaben und Leistungsaufträgen. Dem Kanton kommt in der Elektrizitätsversorgung eine Gewährleistungsverantwortung, jedoch keine Erfüllungsverantwortung zu. Er hat geeignete Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft festzulegen und auf diese Weise sicherzustellen, dass die Versorgung mit Energie garantiert ist und umweltgerecht sowie wirtschaftlich erfolgt. Die Stromversorgung ist somit keine eigentliche Staatsaufgabe, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit, an der ein öffentliches Interesse besteht. Die Beteiligung des Kantons an der CKW ist als reine Vermögensanlage zu qualifizieren. Bei der Beantwortung der Fragen ist daher zwischen der Rolle des Kantons als Eignerin einer reinen Vermögensanlage und dem Kanton als Teilregulator im Bereich der Stromversorgung zu unterscheiden.

Zu Frage 1: Inwiefern hat bei der CKW gemäss Einschätzung der Regierung das Bereitstellen der Grundversorgung im Kanton Luzern zu bestmöglichen Tarifen vor der Gewinnmaximierung Priorität? Wie setzt sich die Vertretung der Regierung im Verwaltungsrat dafür ein?

Unser Rat hat ein grosses Interesse, dass die Haushalte und die Unternehmungen des Kantons mit genügend Energie zu möglichst tiefen Preisen nachhaltig versorgt werden. Der Sicherung dieses öffentlichen Interesses dienen gesetzliche Vorgaben und Leistungsaufträge. Die Stromtarife in der Grundversorgung sind gemäss Bundesgesetz über die Stromversor-

gung ([StromVG](#)) reguliert und werden durch die Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom) überwacht. Die CKW hat im Bereich der Tarife in der Grundversorgung in den letzten Jahren Anpassungen vorgenommen, sie lagen in den letzten Jahren grossmehrheitlich im schweizerischen Mittelwert oder darunter (vgl. <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>).

Die Beteiligung des Kantons an der CKW ist seit der Entwidmung (vgl. [B 46](#) vom 19. Februar 2008) grundsätzlich als reine Vermögensanlage zu qualifizieren. Die Vertretung des Kantons Luzern setzt sich innerhalb der Einflussmöglichkeiten einer Minderheitsbeteiligung für die Interessen des Kantons Luzern ein.

Zu Frage 2: Wie steht die Regierung dazu, dass die CKW ihren Handlungsspielraum bei der Gewinnmaximierung ausschöpft. Dies vor dem Hintergrund, dass durch die Beteiligungsverhältnisse davon ausgegangen werden muss, dass der grösste Teil des Gewinns den Eignerantonen der Axpo zugutekommt und nicht in der Zentralschweiz reinvestiert wird?

Es ist nicht an unserem Rat, geschäftspolitische bzw. unternehmensstrategische Entscheidungen einzelner Unternehmen zu kommentieren. Massgebend ist, dass die Versorgung des Kantons Luzern mit Energie garantiert ist und umweltgerecht sowie wirtschaftlich erfolgt. Die Vertretung des Kantons Luzern setzt sich innerhalb der Einflussmöglichkeiten einer Minderheitsbeteiligung für die Interessen des Kantons Luzern ein. Daneben bringt der Kanton seine volkswirtschaftlichen und energiepolitischen Anliegen im direkten Austausch zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und der Unternehmensleitung der CKW regelmässig ein. Hierbei sind auch die Investitionen von CKW in den Ausbau von erneuerbarer Energie im Kanton Luzern regelmässiges Thema. Primäres Hemmnis hier sind aber nicht finanzielle Faktoren, sondern lange und aufwändige Bewilligungsverfahren. Hierzu verweisen wir auf die Botschaft [B 15](#) vom 21. November 2023 zur Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Umsetzung von Klimamassnahmen; Entwurf Änderung des Planungs- und Baugesetzes.

Zu Frage 3: Obwohl rechtlich korrekt, unterstützt die Regierung die Handlungsweise der CKW, die einen grossen Teil des Stroms aus der Eigenproduktion (Wasser- und Atomstrom) am Strommarkt teuer veräussert und gleichzeitig wiederum teureren Strom zukaufte, um ihn in die Grundversorgung abzusetzen?

Die Frage suggeriert, dass die Handlungsweise der CKW – obwohl rechtlich korrekt – nicht richtig ist. Dies ist so nicht korrekt: Die Stromtarife in der Grundversorgung sind gemäss StromVG reguliert und werden durch die Elcom überwacht. Unser Rat wirkt bei der Strompreisgestaltung nicht mit und äussert sich wie bereits erwähnt nicht zu unternehmensstrategischen Entscheidungen einzelner Unternehmen.

Zu Frage 4: Hat die CKW mit dem Ver- und Zukauf die Preisentwicklung in der Grundversorgung in den letzten beiden Jahren befeuert, obwohl sie in der Niedrigpreisphase am Strommarkt in den Jahren 2014 bis 2018 den damals teuren Wasser- und Atomstrom in der Grundversorgung vollständig absetzen durfte? Wenn ja, wie steht die Regierung aus volkswirtschaftlicher Sicht dazu?

Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 3 und 7.

Zu Frage 5: Ist es das Ziel der Regierung, den vorhandenen Handlungsspielraum (z. B. bei der Erteilung der Konzessionen) auszunutzen, um Reinvestitionen insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien in der Region Luzern von der CKW einzufordern beziehungsweise zu fördern?

Der Kanton Luzern erteilt lediglich Konzessionen für Wasserkraftwerke und die geothermische Nutzung des Untergrunds. In beiden Fällen geht es bereits um Investitionen in erneuerbare Energien.

Mit der Bezeichnung und Zuteilung der Netzgebiete für die Netzebenen 3, 5 und 7 hat unser Rat erstmals 2010 und zuletzt 2018 gestützt auf § 4 Absatz 1 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes ([KStromVG](#)) auf unbestimmte Dauer festgelegt, welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem geografisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht für die Endverbraucher mit Grundversorgung (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu übernehmen hat. Die Netzgebietzuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen und soll sich möglichst am heutigen Zustand orientieren (Botschaft zum StromVG, [BBl 2005](#), S. 1644) bzw. die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Netzen und allfällige vertragliche Regelungen über den Netzbetrieb berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 KStromVG). Gestützt auf § 5 KStromVG kann unser Rat den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, namentlich für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Diese Bestimmung wurde bisher nicht umgesetzt – es bestehen aktuell noch keine Leistungsaufträge mit den Netzbetreibern.

Zu Frage 6: Wenn Frage fünf mit einem Nein beantwortet wird, drängt sich folgende Frage auf: Ist die Beteiligung mit sehr beschränktem Einfluss bei der CKW AG auch mittelfristig weiterhin aufrecht zu erhalten? Ist eine gewinnbringende Veräusserung der CKW-Beteiligung ein Thema, und wenn nein, warum nicht?

Wie in Vorbemerkung 2 dargelegt, ist die Beteiligung des Kantons an der CKW seit der Entwidmung grundsätzlich als reine Vermögensanlage zu qualifizieren. Die Vertretung des Kantons Luzern setzt sich innerhalb der Einflussmöglichkeiten einer Minderheitsbeteiligung für die Interessen des Kantons Luzern ein. Vor diesem Hintergrund verfolgen wird die Entwicklung der CKW-Aktien aus anlagetechnischer Sicht stetig und nehmen – im Sinn einer Daueraufgabe – regelmässig eine Neubeurteilung vor. Unter den aktuellen Bedingungen erachten wir den Zeitpunkt für einen Verkauf der CKW-Aktien jedoch als ungünstig, weshalb wir zurzeit keine Veräusserung in Betracht ziehen.

Zu Frage 7: Wie steht die Regierung aus volkswirtschaftlicher Sicht dazu, dass durch die erhöhten Strompreise und die Gewinnmaximierung auf Stufe Axpo gewisse produzierende Industrien in der Zentralschweiz mittelfristig gefährdet werden könnten?

Der Kanton Luzern hat ein grosses volkswirtschaftliches Interesse, dass die Haushalte und die Unternehmungen des Kantons mit genügend Energie zu möglichst tiefen Preisen nachhaltig versorgt werden. Ein Blick auf die Strompreis-Übersicht der Elcom (<https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>) zeigt, dass die Strompreise im Kanton Luzern fast überall unter dem schweizweiten Mittelwert liegen. Die seit Sommer 2022 aufgrund geopolitischer Entwicklungen und dadurch ausgelöster Unsicherheiten im Energiemarkt erfolgten Preissteigerungen sind aber Tatsache. Es ist uns bekannt, dass sich deshalb einige insbesondere energieintensive Unternehmen grossen Herausforderungen ausgesetzt sehen. Für Industrie- und Gewerbebetriebe mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh besteht seit 2009 die Möglichkeit, den Strom am Markt zu besorgen, das heisst ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Insofern besteht keine Abhängigkeit zu einem einzelnen Stromversorger. Unser Rat sieht trotz herausfordernder Entwicklung für energieintensive Unternehmen weiterhin keinen Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen. Wir werden die Entwicklung der Situation weiterhin genau verfolgen und stehen im Austausch mit besonders betroffenen Unternehmen. Geraten Unternehmen aufgrund von nachhaltig hohen Energiepreisen in Schwierigkeiten, kommt primär das bewährte Instrument der Kurzarbeit zum Zug. Daneben stehen gesamtschweizerisch einheitliche Lösungen im Vordergrund, da der Strommarkt schweizweit – auch im Wettbewerb mit Europa – geregelt ist und kantonale Unterstützungsmassnahmen zu Wettbewerbsverzerrungen führen würden. Insofern ist auch der kantonale Handlungsspielraum sehr beschränkt.